Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 880
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 22. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:
Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS

und **Antwort** vom 10. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos, früher FDP-Fraktion)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 880
vom 22. Juni 2020
über Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Fragestunde der Plenarsitzung vom 06.03.2020 (Seite 6642 f. des Plenarprotokolls) konnte der Senat leider nicht beantworten, ob er den einstimmigen Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017:
„Der Senat wird aufgefordert, weiterhin dafür zu sorgen, dass sich die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüfen lassen. Der Regierende Bürgermeister wird gebeten, das Ergebnis der Überprüfung bezüglich der Mitglieder des Senats und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Der Präsident unterrichtet über die Ergebnisse die Fraktionsvorsitzenden. Hierbei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten“ mittlerweile umgesetzt hat. Sind nach Kenntnis der Senatskanzlei alle Senatsmitglieder und alle Staatssekretäre der 18. Wahlperiode auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

2. Falls zu 1. teilweise Nein, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre sind bisher nicht überprüft worden? Weshalb nicht?

Zu 1. und 2.: Nach aktuellem Kenntnisstand sind nicht alle Mitglieder des Senats und Staatssekretärinnen und Staatssekretäre anlässlich ihrer Ernennung zu dem jeweiligen Amt überprüft worden. Dies hat mehrere Gründe.

Personen, die bereits vor ihrer Ernennung zur Senatorin bzw. Senator oder zum Staatssekretär bzw. Staatssekretärin verbeamtet waren oder Richterin bzw. Richter oder Mitglied eines Landtages bzw. des Bundestages waren, werden nicht zwingend nochmals überprüft.

Teilweise ist eine Überprüfung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden.

Des Weiteren erteilt der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) selbst im Falle einer Tätigkeit der betreffenden Person mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR (Stasi) dann keine Mitteilung an die ersuchende Stelle, wenn die Tätigkeit der betreffenden Person für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgte (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 11, § 21 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 8 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)). Daher kann ein Überprüfungsersuchen bereits rein rechnerisch überflüssig sein.

Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 4 Satz 3 und 2 Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. a StUG verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort in Drucksache 18/10662 verwiesen.

3. Wann haben die Überprüfungen zu 1) jeweils auf welchem Wege stattgefunden und wann lag der Senatskanzlei jeweils ein Ergebnis vor?

Zu 3.: Die Überprüfung hinsichtlich der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nimmt jede Senatsverwaltung eigenverantwortlich vor. Eine solche besteht darin, dass ein entsprechendes schriftliches Ersuchen an den BStU übersandt wird.

Die Auswertung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR erfolgt durch den BStU nach Maßgabe des StUG. Das Ergebnis einer Überprüfung durch den BStU wird der anfragenden Stelle – also der jeweiligen Senatsverwaltung – zugesandt.

Eine darüber hinausgehende Information über das Ergebnis an die Senatskanzlei ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auf den in § 29 StUG geregelten Zweckbindungsgrundsatz wird hingewiesen.

4. Wie genau findet eine solche grundsätzlich Überprüfung statt?

Zu 4.: Die Überprüfung selbst findet durch den BStU statt. Da es sich hierbei nicht um eine Dienststelle des Landes Berlin handelt, kann der Senat keine näheren Angaben zur Ausgestaltung dieses Verfahrens machen.

Auf die Ausführungen auf der Website des BStU (https://www.bstu.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/) wird verwiesen.

5. Umfasst eine Überprüfung im Sinne der Frage zu 1) nach Auffassung des Senats auch die Überprüfung auf eine Tätigkeit auf Ebene der Bezirksverwaltungen (BVfS), zum Beispiel in der Abteilung 26 (Technische Abhörmaßnahmen)?

6. Haben diese Überprüfungen zu 5) ebenfalls bezüglich aller Mitglieder des Senats und aller Staatssekretäre stattgefunden? Falls nein, weshalb nicht?

7. Falls zu 6) ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Zu 5. bis 7.: Siehe zunächst die Antwort zu Frage 4.

Das durch den BStU zur Verfügung gestellte Formblatt für Ersuchen gibt dem Ersuchenden keine Möglichkeit, etwaige Einschränkungen bei der Überprüfung vorzunehmen.

Der Senat geht daher davon aus, dass eine Überprüfung hinsichtlich *jeglicher* hauptamtlicher oder inoffizieller Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst erfolgt, also einschließlich einer Tätigkeit auf Ebene der Bezirksverwaltungen.

Berlin, den 10. Juli 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei